



S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen §Die Igelkinder e.V. und hat seinen Sitz in 67067 Ludwigshafen am Rhein. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer 1996 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts §Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Betreibung einer Vorkindergartengruppe, Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Sport und Bildungsprogramme für die ganze Familie.

§ 3 Richtlinien der Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen Personen erworben werden, die aktiv zur Verwirklichung der Vereinsziele beitragen. Dazu ist ein formloser Antrag an den Vereinsvorstand und dessen Zustimmung erforderlich. Der Verein nimmt fördernde Mitglieder auf. Über ihre Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- durch Austritt, der schriftlich und mit zweimonatlicher Vorankündigung an den Vorstand zu erfolgen hat,
- durch Tod,
- durch förmlichen Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied die in der Satzung festgehaltenen Prinzipien permanent und grob fahrlässig verletzt.

Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils im voraus fällig.

Alle Mitgliedfamilien, die an ständigen Gruppen gemäß Programm wie z.B. Vormittagsgruppe, Krabbelgruppe, Gruppenstunde, Eltern-Kind-Treff, usw. teilnehmen, müssen einen Arbeitseinsatz in Form von 2 Stunden pro Jahr ableisten. Über den geleisteten Arbeitseinsatz ist ein entsprechender Nachweis abzugeben.

§ 5 Organe des Vereins

- Der Vorstand,
bestehend aus mindestens vier, höchstens sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und zwar:
 - dem Vorsitzenden des Vereins,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenswart,
 - und gegebenenfalls zwei weiteren Mitgliedern.



Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sein Amt endet nicht vor der Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ist eine entsprechende Beschlussfassung nicht möglich, wird die zur Entscheidung anstehende Frage der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Alle Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert.

- Die Mitgliederversammlung,
sie umfasst alle Mitglieder des Vereins. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

Weitere Aufgaben werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tätigkeit des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung. Sie überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.

Insbesondere beschließt sie über:

- den Bericht des Vorstandes und den Kassenbericht
- Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- Satzungsänderung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- die Auflösung des Vereins
- Wahl eines Revisors (Rechnungsprüfers), der dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören darf. Der Revisor darf auch nicht Angestellter des Vereins sein.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und per Aushang durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen, bei Satzungsänderungen muss mindestens der Paragraph, der geändert werden soll, angegeben werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt oder wenn das Vereinsinteresse es verlangt.

Das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen kann nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, sie können aber am Vereinsleben teilnehmen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Falls der Verein aufgelöst wird oder der gemeinnützige Satzungszweck wegfällt, geht das Vereinsvermögen an den §Förderverein der Mozartschule Ludwigshafen Rheingönheim e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gültig ab 21.10.2011